

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der FOTEC Forschungs- und Technologietransfer GmbH
Stand: April 2021

1. Allgemeines

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) liegen allen gegenwärtigen und zukünftigen Vereinbarungen und Geschäftsbeziehungen zwischen der FOTEC Forschungs- und Technologietransfer GmbH („FOTEC“) und dem Kunden bzw. Auftraggeber (im Folgenden kurz „Auftraggeber“) zugrunde.
- 1.2. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn über deren Geltung eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zustande gekommen ist. Auch die vorbehaltlose Leistungserbringung durch die FOTEC in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers ändert daran nichts.
- 1.3. Die AGB gelten für die Zusammenarbeit mit oder die Beauftragung der FOTEC in allen Bereichen (Forschung, Planung, Entwicklung, Management, etc.)
- 1.4. Soweit die vorliegenden AGB Bestimmungen enthalten, die von den zwischen den Parteien getroffenen Einzelvereinbarungen abweichen, gehen die Einzelvereinbarungen vor.
- 1.5. Die Leistungen der FOTEC richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG.
- 1.6. Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Dies geschieht ohne Diskriminierungsabsicht.
- 1.7. Vertrags-, Bestell- und Geschäftssprache ist Deutsch.
- 1.8. Klarstellend wird festgehalten: FOTEC ist im Bereich der Forschung und Entwicklung tätig. Damit geht einher, dass die von ihr erbrachten Leistungen regelmäßig nicht praktisch erprobt sind und damit noch keine Marktreife erreichen. Aus diesem Grund bedarf es einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der FOTEC, wenn die von ihr erstellten Leistungen außerhalb der Bereiche Forschung und Entwicklung eingesetzt werden sollen. Aufgrund der in der Regel noch nicht erreichten Marktreife sind die von der FOTEC erbrachten Leistungen regelmäßig nicht geeignet in risikoreichen Bereichen eingesetzt zu werden. Dies gilt unter anderem für Bereiche, die eine Gefahr für Leib und Leben begründen können. Unter „Marktreife“ im Sinne dieser AGB wird verstanden, dass die Leistungen der FOTEC noch nicht derart praktisch erprobt sind, dass sie von der FOTEC ausdrücklich für den Einsatz gegenüber Kunden des Auftraggebers freigegeben wurden.

2. Vertragsabschluss, Bearbeitungszeit

- 2.1. Ein Vertrag kommt durch schriftliche Annahme seitens der FOTEC bzw. schriftliche Auftragsbestätigung seitens der FOTEC zustande. Bis dahin sind Angebote und Vertragsverhandlungen freibleibend.
- 2.2. Handelt es sich bei dem Auftrag um Forschung und Entwicklung im Weitesten Sinne, so sind dem Auftraggeber die Erfolgsrisiken bekannt. Die FOTEC schuldet in diesem Fall redliches Bemühen unter Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt und Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, übernimmt jedoch keine Gewährleistung oder Garantie für das Erreichen der angebotenen Leistungen. Im Zweifel ist davon auszugehen, dass FOTEC kein konkretes Werk (im Sinne des § 1151 Abs 1 zweiter Halbsatz ABGB) sondern eine Dienstleistung (im Sinne des § 1151 Abs 1 erster Halbsatz ABGB) schuldet.
- 2.3. Angaben zu Fertigstellungsterminen sind unverbindlich, es sei denn, es wurde ein verbindlicher Fertigstellungstermin ausdrücklich vereinbart. Ereignisse höherer Gewalt (Betriebsstörungen, Stromausfälle, Streik, Verzug von Lieferanten, etc.) berechtigen die FOTEC wahlweise
 - zu einer Verlängerung der Dauer für die Fertigstellung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit oder
 - zum gänzlichen oder teilweisen Vertragsrücktritt.
- 2.4. Die FOTEC ist nicht verantwortlich, falls sie ihren Verpflichtungen aus einem Vertragsverhältnis aufgrund von Umständen, die nicht von ihr oder einem Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind, nicht nachkommen kann. Dies gilt unter anderem für die mangelnde Verfügbarkeit von Energie oder Telekommunikationsdienstleistungen sowie aufgrund höherer Gewalt.

3. Leistungserbringung, Abnahme und Gewährleistung

- 3.1. Die Leistungserbringung hängt maßgeblich davon ab, dass die FOTEC alle erforderlichen Daten, Informationen oder Vorleistungen vom Auftraggeber rechtzeitig erhält. Die FOTEC kann den Auftraggeber zur Übermittlung auffordern, sollten die Daten, Informationen oder Vorleistungen bei Vertragsabschluss nicht übermittelt werden.
- 3.2. Sollte der Auftraggeber dieser Verpflichtung trotz Nachfristsetzung nicht nachkommen, gelten Leistungsansprüche gegen die FOTEC als verfallen und steht darüber hinaus der FOTEC nach eigener Wahl das Recht zu:
 - diese Informationen, Daten oder Vorleistungen zu Lasten des Auftraggebers bei Dritten zu besorgen, oder
 - den Rücktritt vom Vertrag bei Schadenersatzpflicht des Auftraggebers zu erklären.
- 3.3. Die Auswahl der Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen obliegt der FOTEC. Der Einsatz bestimmter Mitarbeiter kann jedoch einzelvertraglich festgelegt werden.
- 3.4. Wird im Zuge der Auftragsdurchführung eine Leistung erforderlich, die im Auftrag nicht vorgesehen war, so wird die FOTEC den Auftraggeber unverzüglich informieren. Die Parteien werden nach Feststellung der Notwendigkeit einvernehmlich Auftragsänderungen in technischer, inhaltlicher, zeitlicher oder finanzieller Hinsicht vereinbaren. Dasselbe gilt, wenn Umstände erkennbar werden, die eine Erfüllung des Auftrags gefährden oder verzögern oder die Erreichung von Sinn und Zweck des Auftrages gefährden.

3.5. Erfüllungsort ist grundsätzlich Wiener Neustadt. Die Abnahme erfolgt durch Entgegennahme der Leistung. Die Leistung gilt jedenfalls als abgenommen, wenn der Auftraggeber die Leistung nicht binnen vierzehn Tagen nach Erbringung als nicht vertragsgemäß schriftlich im Sinne der Rügeobliegenheiten nach § 377 UGB rügt.

4. Mitwirkungspflichten

- 4.1. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die FOTEC bei der Erstellung ihrer Leistungen fortlaufend und im angemessenen Umfang zu unterstützen. Insbesondere hat er der FOTEC die erforderlichen Informationen zu erteilen, Daten und Beschreibungen zu überlassen und seine Wünsche und Vorstellungen für die Erbringung der Leistung rechtzeitig und klar zu kommunizieren.
- 4.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das gegebenenfalls erstellte Pflichtenheft, den vorgelegten Strukturbaum, die Basisversion und Endversion der vereinbarten Leistungen ausführlich und gewissenhaft zu prüfen, Mängel unverzüglich zu rügen und die geprüften Arbeitsergebnisse schriftlich (wobei eine E-Mail genügt) freizugeben.
- 4.3. Der Auftraggeber hat Änderungs- und Ergänzungswünsche ohne unnötigen Aufschub bekannt zu geben, um den damit verbundenen Aufwand für die FOTEC so gering wie möglich zu halten.
- 4.4. Sofern vereinbarte Fristen aufgrund einer inadäquaten Mitwirkung des Auftraggebers nicht eingehalten werden, trifft die FOTEC kein Verschulden und kann ihr dies nicht nachteilig vorgehalten werden.

5. Geheimhaltung und Datenschutz

- 5.1. Der Auftraggeber und die FOTEC sind wechselseitig zur absoluten Geheimhaltung aller im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangten Informationen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung erstreckt sich auch auf die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- 5.2. Die von der FOTEC offengelegten Informationen sind im Zweifel als Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 26b UWG zu qualifizieren. Der Auftraggeber verpflichtet sich dazu, angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen im Sinne des § 26b Abs 1 Z 3 UWG zur Wahrung der Vertraulichkeit dieser Geschäftsgeheimnisse zu ergreifen.
- 5.3. An sämtlichen Arbeitsergebnissen, Angebotsunterlagen, Entwürfen, Arbeitsblättern, etc. behält die FOTEC sich das Alleineigentum sowie sämtliche Schutzrechte des geistigen Eigentums vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der FOTEC nicht zugänglich gemacht werden und sind bei nicht erfolgter Beauftragung zurück zu erstatten.
- 5.4. Die FOTEC ist aber berechtigt, ihre Forschungsergebnisse in wissenschaftlichen Abhandlungen ohne Namensnennung des Auftraggebers zu publizieren, falls nicht dessen erkennbare Interessen entgegenstehen.
- 5.5. Der Auftraggeber ist nur nach vorheriger Abstimmung mit der FOTEC berechtigt, das Forschungsergebnis unter Nennung der beteiligten Personen und der Beteiligung der FOTEC zu veröffentlichen. Die Abstimmung soll mit Rücksicht darauf erfolgen, dass Diplomarbeiten, Schutzrechtsanmeldungen, etc. nicht beeinträchtigt werden.
- 5.6. Kennzeichnungen der Arbeitsergebnisse der FOTEC, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern oder ähnliches dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 5.7. Die Weitergabe von Daten und Informationen an die jeweiligen erforderlichen Geschäftspartner ist im zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Ausmaß (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) bzw gegebenenfalls für Forschungszwecke (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO; § 7 DSG) erlaubt. Ansonsten ist die FOTEC und der Auftraggeber wechselseitig verpflichtet, über die mit dem anderen in Zusammenhang stehenden Umstände, Daten oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, in deren Kenntnis sie aufgrund der vorliegenden Geschäftsbeziehung gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren und insbesondere das Datengeheimnis einzuhalten. Diese Verpflichtungen zum Daten- und Geschäftsgeheimnis gelten auch über das Vertragsverhältnis hinaus. Die FOTEC und der Auftraggeber verpflichten sich weiters, ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen in diesem Sinn zu belehren und anzuweisen.

6. Immaterialgüterrechte, geistiges Eigentum

- 6.1. Die FOTEC ist bemüht, die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten bzw. Leistungen ohne Eingriffe in fremde Schutzrechte durchzuführen. Die FOTEC weist den Auftraggeber unverzüglich auf bekanntwerdende Schutzrechte Dritter hin, die der vereinbarten Leistungserbringung oder Nutzung entgegenstehen. Die Parteien werden in diesem Fall einvernehmlich über die weitere Vorgehensweise entscheiden.
- 6.2. Die von der FOTEC erbrachten wissenschaftlichen und technischen Leistungen können jedoch selbst z.B. patentfähig oder – sofern es sich um entwickelte Computer-Software handelt – urheberrechtlich sein. In jedem Fall verbleiben sämtliche Rechte des geistigen Eigentums bei der FOTEC (insb. Immaterialgüter-, Leistungsschutz- und Bearbeitungsrechte).
- 6.3. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anders vereinbart wurde (siehe Punkt 6.8), erteilt die FOTEC dem Auftraggeber die nicht ausschließliche, zeitlich, inhaltlich und örtlich für die Zwecke des Geschäftsverhältnisses beschränkte Werknutzungsbewilligung (im Sinne des § 24 Abs 1 erster Satz UrhG) deren Arbeitsergebnisse zu nutzen.
- 6.4. Eine Weiterveräußerung und Weitergabe der Arbeitsergebnisse ist verboten und bedarf einer ausdrücklichen Zustimmung der FOTEC.
- 6.5. Eine Unterlizenzierung der Arbeitsergebnisse ist verboten und bedarf einer ausdrücklichen Zustimmung der FOTEC.
- 6.6. Der Auftraggeber darf ohne Zustimmung der FOTEC keine Veränderungen an deren Arbeitsergebnissen vornehmen.

- 6.7. Werden bei der Durchführung des Auftrages bereits vorhandene Schutzrechte der FOTEC verwendet, die zur Verwertung eines Forschungsergebnisses durch den Auftraggeber notwendig sind, erhält der Auftraggeber daran ein gesondert zu vereinbarendes, nichtausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht, soweit dem keine anderen Bestimmungen entgegenstehen.
- 6.8. Wenn die FOTEC individuell und speziell ein urheberrechtlich geschütztes Werk für einen Auftraggeber entwickelt, so gilt wie folgt: Mit der vollständigen Bezahlung aller Entgelte und Auslagen räumt die FOTEC dem Auftraggeber das exklusive, inhaltlich, örtlich und zeitlich unbeschränkte Werknutzungsrecht (im Sinne des § 24 Abs 1 zweiter Satz UrhG) an den vertragsgegenständlich geschaffenen Werken ein. Klarstellend wird festgehalten: Die FOTEC behält jedoch das Recht, allgemeine Entwicklungselemente wie Programmcodes, Scripts oder Lösungsansätze, welche die FOTEC nicht ausdrücklich im Auftrag des Auftraggebers geschaffen hat oder als Vorarbeiten in den Auftrag einfließen, im Verhältnis gegenüber Dritten erneut einzusetzen. An diesen Elementen stehen dem Auftraggeber keine Werknutzungsrechte zu. Die Nutzung etwaiger Third-Party-Software richtet sich ausschließlich nach deren Lizenzbedingungen.
- 6.9. Der Auftraggeber ist im Falle der Beauftragung einer Individualsoftware im Sinne des Punktes 6.8 berechtigt, die vertragsgegenständlichen Arbeitsergebnisse selbst oder durch einen Dritten zu bearbeiten, zu ändern oder zu ergänzen. Die FOTEC wird dem Auftraggeber für diese Zwecke den Quellcode und die dazugehörige Dokumentation zur Verfügung stehen.

7. Schadenersatzansprüche

- 7.1. Die FOTEC wird ihre Leistungen (Forschung und Entwicklung, Erfindungsverwertung und Technologietransfer, Gutachten etc.) vor der Abgabe an den Auftraggeber unter Beachtung des Standes der Wissenschaft und Technik durch seine qualifizierten Mitarbeiter mit gebotener Sorgfalt erproben und auf risikofreie Funktionstauglichkeit überprüfen.
- 7.2. Unbeschadet Punkt 7.1 ist die FOTEC im Bereich der Forschung und Entwicklung tätig. Die von ihr erbrachten Leistungen haben daher in der Regel noch keine Marktreife (vgl. dazu Punkt 1.8) erlangt. Sofern FOTEC daher keine schriftliche Zustimmung zum Einsatz ihrer Leistungen gegenüber Kunden des Auftraggebers erteilt, kann diese im Falle einer Leistungsstörung oder Schlechterfüllung im Verhältnis des Auftraggebers zu seinen Kunden weder unmittelbar noch mittelbar (im Wege des Regresses) gewährleistungs- bzw. schadenersatzrechtlich belangt werden.
- 7.3. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter für Schäden und Folgeschäden – aus welchem Rechtsgrund auch immer – sind ausgeschlossen, soweit sie gesetzlich nicht zwingend bestehen.
- 7.4. Die Haftung der FOTEC ist der Höhe nach mit der vereinbarten Auftragssumme begrenzt.
- 7.5. Die Haftung der FOTEC für leicht fahrlässiges Verhalten ist ausgeschlossen.
- 7.6. Jede Änderung der Beweislast zum Nachteil der FOTEC ist vertraglich abbedungen.
- 7.7. Ersatzansprüche gegen die FOTEC verjähren nach sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens, jedenfalls aber nach drei Jahren ab Abnahme.
- 7.8. Für die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Leistungen oder gar einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg beim Auftraggeber übernimmt die FOTEC keine Haftung, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 7.9. Sämtliche Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen gelten auch für etwaige eingesetzte Erfüllungsgehilfen.
- 7.10. Um einen unmittelbaren Schaden für den Auftraggeber gering zu halten, wird der Auftraggeber eine angemessene Haftpflichtversicherung abschließen.
- 7.11. Mängel müssen unverzüglich (unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 377 ff UGB) und in qualifizierter Form gerügt werden. Im Zweifel ist von einer Rügefrist von 14 Tagen auszugehen.
- 7.12. Sollte die FOTEC aufgrund der rechtswidrigen Nutzung der von ihr erstellten Leistungen durch den Auftraggeber von einem Dritten (inklusive Behörden) in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber die FOTEC auf erste Aufforderung schad- und klaglos zu halten.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1. Die Festlegung der Zahlungsart ist der FOTEC vorbehalten (Vorkasse, Rechnungsstellung, Zahlungsplan, etc.). Rechnungen und Honorarnoten der FOTEC sind prompt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Maßgeblich ist das rechtzeitige Einlangen des fälligen Gesamtbetrages auf dem von der FOTEC bekannt gegebenen Konto unter Angabe der Rechnungsnummer.
- 8.2. Bei Zahlungsverzug
 - schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz (§ 456 UGB);
 - hat der Auftraggeber alle der FOTEC durch den Verzug entstehenden Kosten zu ersetzen;
 - für Mahnschreiben kann ein Aufwandersatz von EUR 40,00 pro Mahnschreiben in Rechnung gestellt werden sowie darüber hinausgehende Betriebskosten geltend gemacht werden (§ 458 UGB);
 - sofern trotz dritter Mahnung ein Zahlungsverzug bestehen sollte, ist die FOTEC berechtigt, den Zugang zu Leistungen einzuschränken oder zu sperren;
 - kann die FOTEC Zeit- oder Arbeitspläne für die Auftragsdurchführung entsprechend adaptieren;
- 8.3. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur zulässig, wenn die Forderung seitens der FOTEC ausdrücklich schriftlich anerkannt oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt wurde.

- 8.4. Sämtlich Eigentums- und Nutzungsrechte gehen erst mit vollständiger Bezahlung des Auftragsentgelts auf den Auftraggeber über.
9. **Schriftform**
Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Vereinbarungen zwischen der FOTEC und dem Auftraggeber bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.
10. **Referenzklausel**
Die FOTEC ist berechtigt, den Umstand der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber durch eine Referenz auf ihrer Website, Ausschreibungen, Werbung und Angebotsunterlagen auszuweisen, sofern der Auftraggeber dem nicht widerspricht. Sie ist in diesem Zusammenhang berechtigt, das Logo des Auftraggebers sowie das erzielte Arbeitsergebnis heranzuziehen und abstrakt zu beschreiben.
11. **Salvatorische Klausel**
Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
12. **Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand**
- 12.1. Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss sämtlicher Verweisungsnormen.
- 12.2. Für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wiener Neustadt.
- 12.3. FOTEC ist berechtigt, diese AGB jederzeit zu ändern. FOTEC wird den Auftraggeber über solche Änderungen durch Zusendung der geänderten AGB an die ihm zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse informieren. Der Auftraggeber hat das Recht, dieser Änderung zu widersprechen. Erfolgt binnen 14 Tagen ab Zusendung dieser Änderung kein Widerspruch des Auftraggebers, ist von einer konkludenten Zustimmung zur Änderung der AGB auszugehen. Einseitige und sachlich nicht gerechtfertigte Änderungen der AGB können auf diese Weise nicht umgesetzt werden.